

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Der Gaubel e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation eines Tauschrings zur geldlosen Verrechnung von gegenseitigen Hilfeleistungen und Waren seiner Mitglieder.
2. Der Verein unterstützt durch die Organisation von sozialen Netzen hilfsbedürftige Menschen in Armut und sozialer Isolation.
3. Der Verein fördert den Umweltschutz insbesondere durch die Vermittlung ressourcensparender Reparaturen, den Verleih und die Weiternutzung von Gebrauchsgegenständen.
4. Der Verein fördert gesunde und nachhaltige Lebensweisen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation eines Vermittlungsservice, die Ausrichtung von Treffen und Veranstaltungen sowie Bildungsarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein arbeitet gemeinwohlorientiert, ist aber nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Personengesellschaften wird von Alleinvertretungsberechtigung jedes einzelnen Mitglieds ausgegangen. Der Aufnahmeantrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichen und muss bestätigt werden.
2. Jedes Mitglied hat Beiträge entsprechend der aktuellen Beitragsordnung zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Ende der Mitgliedschaft muss mit dem Vorstand

eine einvernehmliche Regelung über den Verbleib von Gaubelguthaben oder -verbindlichkeiten gefunden werden.

4. Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Der Beschluss muss schriftlich begründet werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird zur Mitgliederversammlung verlesen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die aktiven Mitgliederrechte ruhen ab Zustellung des Ausschlusses (ggfls. bis zur Aufhebung durch die MV).

## **§ 5 Organe und Regeln**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Neben der Satzung bilden die Nutzungsregeln, Beitragsordnung und Datenschutzvereinbarung die organisatorische Struktur des Tauschrings.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bei Routineaufgaben ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode berufen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere in Bezug auf das abgelaufene Kalenderjahr zu legen. Er gibt jeweils einen Jahresabschlussbericht.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung aufgrund äußerer und / oder akuter Notwendigkeiten vorzunehmen, ohne eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, solange Sinn und Zweck der Satzung erhalten bleibt und dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder entsprochen wird.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Nutzungsregeln aufgrund äußerer und / oder akuter Notwendigkeiten vorzunehmen, ohne eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, solange Sinn und Zweck der Regeln erhalten bleibt und dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder entsprochen wird.
6. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung bedienen. Der Geschäftsführer ist der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und wird mit der Vertretung der Rechtsgeschäfte betraut.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Genehmigung von Kassenbericht und Finanzplanung
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Benennung und Entlastung weiterer Mitarbeiter in der Organisation
  - Beschlüsse über die Höhe der Beiträge und Kaution
  - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von 20 Prozent der Mitglieder bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und bedürfen der Schriftform (Protokoll). Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Jedes Mitglied ohne Beitragsrückstände ist stimmberechtigt, Neumitglieder erst nach einer dreimonatigen Probephase. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

## **§ 8 Beiträge und Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden in Euro und in Gaubel.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ihre Fälligkeit und Ermäßigungen regelt die Beitragsordnung.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eine Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für die unwirksame Bestimmung wird eine wirksame Regelung gesucht, die dem gemeinten Zweck am nächsten kommt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine dem Gemeinwohl verpflichtete Vereinigung, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021

Ergänzung durch Vorstandsbeschluss vom 18.11.2021

Der Vorstand